Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **58 (1907)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gerade so wenig wie die Bevölkerung der meisten Kantone geneigt wäre, sich solchen Vorschriften zu unterziehen. Will man überhaupt etwas erreichen, so kann nur schrittweise vorgegangen werden. Der erste Schritt besteht nun darin, daß man sich darüber einigt, was unter den verschiedenen Sortimentsbezeichnungen eigentlich zu verstehen sei und wie deren Messung und Berechnung stattfinden solle. Mit der Festsetzung dieser Begriffe ist die Möglichkeit zu einem weiteren Aufbau und zu einer weitergehenden Betätigung gegeben. Nichts hindert nämlich die Kantone, innert dem durch unsere Abmachung gezogenen allgemeinen Rahmen selbständig zu progredieren und zu bewirken, daß unsere Wünsche und Anregungen sich, vorläufig wenigstens für einen Teil der Schweiz, zu wirklichen Normen verdichten.

Die Normen selbst sind allen bekannt, da diejenigen betreffend Holzsortierung seit Anfang des Jahres den Holzhandelsberichten zugrunde gelegt waren. Bei ihrer Aufstellung wurde den in der Diskussion in Appenzell zum Ausdruck gelangten Ansichten nach Möglichkeit Rechnung getragen, überdies wurden bei der Beratung Vertreter aus allen Teilen des Landes beigezogen. Was vorgelegt wird, ist das Ergebnis nicht nur einer allgemeinen gründlichen Aussprache, sondern auch wohlerwogener, gegenseitiger Konzessionen.

Aufrichtige Anerkennung für ihr kulantes Entgegenkommen gebührt auch den Vertretern des Schweiz. Holzindustrievereins, den Herren Zentralpräsident Müller und Zentralkassier Hüni.

Was die Messung und Berechnung des Holzes betrifft, so haben wir uns in der Hauptsache an die am 23. August 1897 zu Luzern gefaßten Beschlüsse gehalten, da beim damaligen Stand der Dinge eine Verständigung auf anderer Grundlage absolut ausgeschlossen erscheint.

Das Ständige Komitee vertritt daher die Ansicht, es trage die mit dem Schweiz. Holzindustrieverein abgeschlossene Verständigung über Normen für einheitliche Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Landesgegenden und den Interessen der Waldbesitzer, wie denjenigen der Holzkäufer in billiger Weise Rechnung und beantragt Ihnen: Sie möchten dieser Verständigung Ihre Genehmigung erteilen. (Schluß folgt.)

Mitteilungen.

† Kantonsforstinspektor Casimir Niquille.

(Korr.) Am 1. Juni abhin ist in Freiburg Herr Kantonsforstinspektor Casimir Niquille einer langwierigen und sehr schmerzhaften Krankheit erlegen. Er erreichte ein Alter von nur 52 Jahren, von denen er 28 beinah ohne Unterbrechung dem Staatsforstdienst gewidmet hatte.

Geboren im Jahr 1855 zu Charmey, im malerischen Greyerzerland, erwarb sich Casimir Niquille an den Kollegien von Solothurn, Schwyz und Freiburg eine vortreffliche Schulbildung und trat sodann in die Forstschule des eidgen. Polytechnikums in Zürich, welche er mit dem Diplom eines Forstwirtes verließ. Seine Fachbildung ergänzte er während zwei weitern Semestern an der Hochschule zu München.

In seine Heimat zurückgekehrt erhielt Hr. Niquille die Verwaltung des I. Forstkreises, welche Stelle er mit Eifer und Auszeichnung bis zum Jahr 1890 bekleidete. Während dieser Zeit besorgte er auch die Übersetzung der 3. Auflage des Fankhauser'schen Leitfadens für Bannwartenkurse, eine Arbeit, die einem wirklichen Bedürfnis entsprach, und für die wir ihm noch heute danken.

Im Jahr 1890 als Regierungsstatthalter des Greyerzer Bezirks und 1892 als General-Steuereinnehmer berufen, trat Niquille 1893 wieder in den Forstdienst ein. Unter besondern Umständen, deren sich manche wohl noch erinnern werden, zu denen er selbst aber nicht das geringste beigetragen hatte, ernannte ihn der Große Rat zum Kantonsforstinspektor.

Herr Niquille war ein Mann der Pflichttreue, ein pünktlicher und erfahrener, praktischer Beamte, daneben aber ein vortrefflicher Kollege, ein weitsichtiger Vorgesetzter, welcher trotz der großen Schmerzen, an denen er volle drei Jahre litt, bis zum letzten Tag seine Aufgabe gewissenhaft erfüllte. Er ruhe im Frieden!

Abnorme Rindenbildung der Tanne.

Im letzten Maiheft des „Journal forestier suisse" widmet Herr Oberförster H. Badoux-Montreux einen hübschen Artikel, betitelt: „Die Variationen einiger unserer Holzarten", den an der Fichte, der Tanne, der Buche und der Eiche vorkommenden Abnormitäten des Rindenmantels. Es werden darin eine Reihe neu entdeckter Exemplare typischer Warzenfichten, dickrindiger Fichten, sowie eigentümlicher borkiger Auswüchse an Buche und Eiche beschrieben. Besonders interessant erscheinen derartige Veränderungen aber an der Tanne, welche sonst, und gewiß mit Recht, als in ihren Formen höchst konstant gilt.

Die eine abnorme Bildung entspricht der Form, welche man bei der Fichte als dickrindig oder als Lärchenfichte bezeichnet. Herr Oberförster Badoux beschreibt sie wie folgt (Übersetzung): „Wir haben letztes Jahr in einem kleinen, in Privatbesitz befindlichen Tannenbestand, la Râpe aux Tannes bei Noville, in der Rhoneebene, eine Weißtanne gefunden, deren Rinde die nämlichen Merkmale aufweist, welche die dick-

rindige Fichte charakterisieren. Der betreffende Baum, noch jung, mißt 14 m Scheitelhöhe und 22 cm Durchmesser in Brusthöhe; er ist normal entwickelt und erfreut sich eines günstigen Wachstums. Während aber die übrigen Stämme dieser Holzart eine glatte, schön weiße Rinde besitzen, umgibt diesen Baum eine tiefrissige Borke von brauner Farbe und der Rinde der Feldulme zum verwechseln gleichend. Dieser eigentümliche Rindenmantel beginnt am Fuß des Baumschaftes und erstreckt sich hinauf bis zu 6 m Höhe über dem Boden, von 5 m an allerdings an Dicke abnehmend. Die letztere erreicht im Maximum bis 2 cm. Die Rindenschuppen, von blattförmiger Gestalt, ähnlich wie bei der Fichte, finden sich unregelmäßig angeordnet.

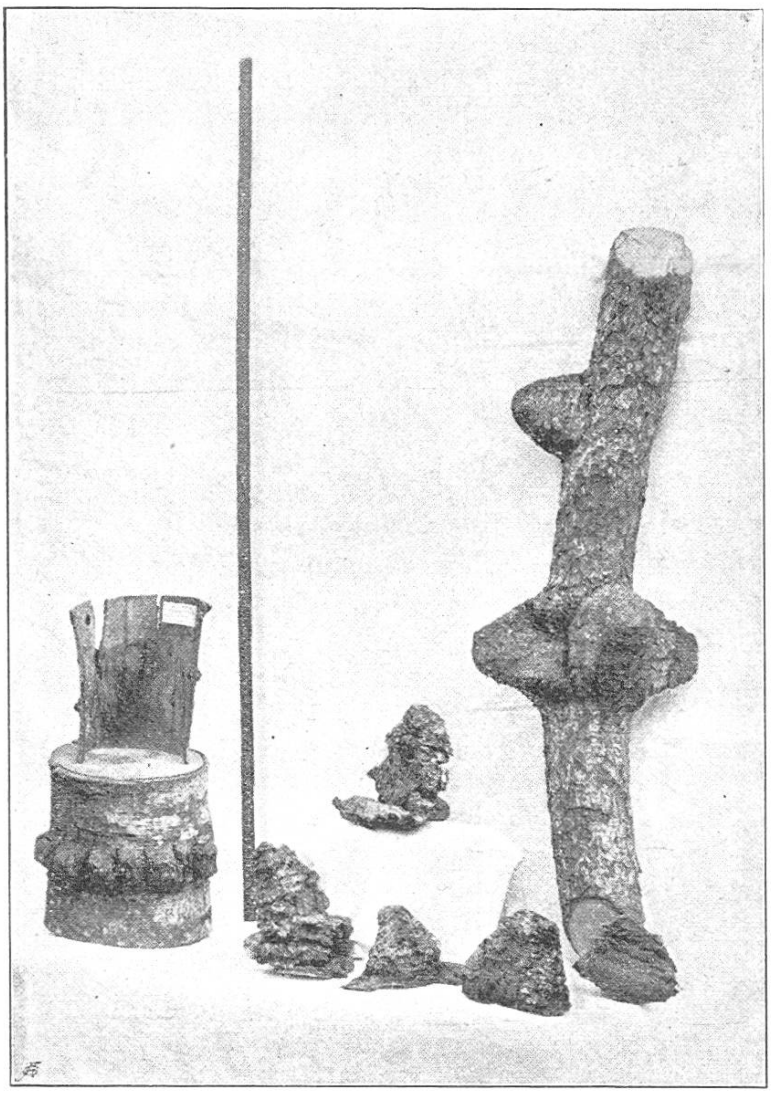

Phot. Marmillod, Montreux.

Beispiele von Warzen-Tannen und -Fichten.

"In Uebereinstimmung mit der entsprechenden Form der Fichte würden wir diese Spielart, wenn sie eine nähere Bezeichnung erhalten soll, Abies pectinata corticata nennen.

„Zurzeit kennen wir nur dieses einzige Exemplar."

Im fernern beschreibt Hr. Badoux drei Warzen- oder Zitzen-Tannen mit den Stamm umgebenden Ringen von borkigen Auswüchsen warzen- oder pyramidenförmiger Gestalt. Da ähnliche Erscheinungen auch schon anderwärts beobachtet worden sind, so sehen wir davon ab, die exakten Beschreibungen wiederzugeben und bemerken nur, daß auf obenstehender Abbildung, links vom Meterstab, der Warzenring der einen dieser Tannen dargestellt ist, welche Herr Badoux im Wald von Liettes der Gemeinde la Tour de Peilz, bei 1450 m Meereshöhe, fand. Der Ring wird gebildet von 15 drei Zenti-

meter hohen Pyramiden. Das auf dem Abschnitt aufgestellte Rindenstück, von Innen gesehen, läßt erkennen, daß jene Rindenwarzen nicht von Ästen durchwachsen sind.

Zum zürcherischen Forstgesetz.

Nun wären wir im Kanton Zürich bezüglich des neuen Forstgesetzes endlich so weit, daß dasselbe nächstens dem Referendum unterbreitet werden kann. Die Vorlage der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission, Präsident Stadtforstmeister Dr. Meister, ist im Rate in kürzester Zeit durchberaten und mit nur wenigen unbedeutenden Abänderungen ohne Gegenvorschlag angenommen worden. Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Oktober 1907 in Kraft.

In organisatorischer Beziehung bringt das neue Forstgesetz die sehr zeitgemäße Vermehrung der Forstkreise von 4 auf 6. Das Staatsforstpersonal würde demnach in Zukunft aus dem Oberforstmeister, 6 Kreisforstmeistern und einem Adjunkten des Oberforstamtes bestehen. Unsere bisherige Forstorganisation datiert in ihren Grundzügen aus dem Jahre 1822, indem schon damals gemäß einer Verordnung des kleinen Rates der Kanton in 4 Forstkreise eingeteilt wurde. Diese Einteilung besteht, wenn man von dem erst in jüngerer Zeit geschaffenen provisorischen Zustande (Errichtung zweier Adjunktenkreise) absieht, gesetzlich heute noch. So fortschrittlich jene Organisation von 1822 mit einem Forstinspektor, 4 Forstmeistern und einem Forstadjunkten für den damaligen Stand des Forstwesens bezeichnet werden kann, so rückständig erscheint sie von den heutigen Verhältnissen aus beurteilt. Das zähe Festhalten an einer forstlichen Kreiseinteilung während nahezu eines Jahrhunderts dürfte jedenfalls in der Schweiz als einziges Beispiel dastehen und die Grenzen eines zulässigen Konservatismus schon längst überschritten haben. In den letzten Dezennien konnten denn auch speziell auf dem Gebiete der Kommunal-Forstwirtschaft nicht diejenigen Fortschritte erzielt werden, wie sie manche Kantone aufweisen.

Die Zahl der Forstkreise (6) ist im Gesetz normiert, jedoch mit der Bestimmung, daß Änderungen in dieser Einteilung auf Antrag des Regierungsrates und durch Beschluß des Kantonsrates erfolgen. Eine spätere Kreisvermehrung kann demnach jederzeit stattfinden, ohne daß deshalb, wie dies bisher der Fall war, eine Revision des Gesetzes notwendig wird.

Hinsichtlich der öffentlichen Waldungen ist zu bemerken, daß während bisher die Erstellung, bezw. Revision der Wirtschaftspläne für Gemeinden und Korporationen kostenlos durch die Staatsforstbeamten erfolgte, die Waldbesitzerin in Zukunft die Hälfte der diesbezüglichen Kosten zu tragen

hat. Die dem viel erörterten Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz entsprechenden Bestimmungen haben in § 26 folgenden Wortlaut: „Die losweise Abgabe und Verteilung des Holzes auf dem Stock kann durch die kantonalen Forstbeamten untersagt werden bei allen Schlägen, wo die natürliche Verjüngung dadurch erschwert und die rechtzeitige Abfuhr des Schlagmaterials verunmöglicht wird, ebenso bei den Durchforstungen, wo nicht Garantie dafür geboten ist, daß deren Ausführung ohne Benachteiligung des Waldbestandes vollzogen wird." Überdies wird in § 27 bestimmt, daß — eine Konzession an die Begehren des Schweiz. Holzindustrievereins — das zum Verkaufe gelangende Stammholz ohne Rinde gemessen werden muß, d. h. die letztere am Meßpunkte zu entfernen sei. Wenn auch obige Bestimmungen kein unbedingtes Verbot der losweisen Holzabgabe auf dem Stock enthalten, so wird man wohl durch deren Anwendung in naher Zeit schon dazu kommen, die noch bestehende Verteilung, soweit sie den Hochwald betrifft, gänzlich abschaffen zu können. Ob unter der Voraussetzung erschwerter Verjüngung und verspäteter Holzabfuhr auch der stehende Verkauf forstamtlich untersagt werden kann, läßt sich aus der unklaren, sprachlich ungeschickten Fassung: „Die losweise Abgabe und Verteilung 2c." nicht mit Bestimmtheit entnehmen. Logischerweise müßte das Verbot nicht nur die Verteilung, sondern auch den ungemessenen Verkauf umfassen, sind doch die aus der stehenden Holzabgabe sich ergebenden angedeuteten wirtschaftlichen Nachteile dieselben, ob der eine oder der andere Abgabemodus stattfindet. Bezüglich der Durchforstungen wäre ein unbedingtes Verbot der stehenden Abgabe um so eher gerechtfertigt gewesen, als von den 240 waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen nur noch 4 Korporationen hievon betroffen würden.

Unter Kapitel: „Privatwaldungen" ist bemerkenswert die Bestimmung, wonach Waldgrundstücke von weniger als 50 Aren Flächengröße ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht weiter geteilt werden dürfen, es sei denn, daß die Gesamtverteilung unter den Besitzern anstoßender Grundstücke erfolge.

Die Zusammenlegung der Privatwaldungen einer Gemeinde, eines bestimmten Gemeindeteils oder eines mehrere Gemeinden umfassenden Waldgebietes zum Zwecke gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung im Sinne von Art. 26 des Bundesgesetzes erfolgt gemäß § 55 durch Mehrheitsbeschluß der Waldbesitzer, sofern der Mehrheit gleichzeitig auch der größere Anteil an der in Frage kommenden Waldfläche zusteht. Dieselbe Bestimmung gilt auch für die Bildung der sog. Privatwaldverbände, wie wir solche im Kanton Zürich bereits in größerer Zahl besitzen. Der gemeinsame Zweck dieser losen Verbände besteht in der Anstellung eines Försters zur Ausübung des Forstschutzes; hierzu kommen vielfach noch die Unterhaltung eigener Pflanzschulen, sowie gemeinschaftliche Lei-

stungen auf dem Gebiete des Straßenwesens. In der Bewirtschaftung und Benutzung ihres Waldbesitzes sind jedoch die Verbandsmitglieder nur insofern beschränkt, als es die allgemein forstpolizeilichen Bestimmungen erfordern. Das Gesetz sieht vor, daß die Leistungen dieser Verbände, wie dies bisher schon geschah, durch Staatsbeiträge bis auf 20 % der jährlichen Ausgaben unterstützt werden können. Die Begründung von Privatwaldverbänden ist insbesondere vom Gesichtspunkte der Forstpolizeiaufsicht aus sehr zu begrüßen, indem deren Durchführung da, wo keine Privatförster vorhanden sind, meist bedeutenden Schwierigkeiten begegnet. Im Schutzwaldgebiete werden in Zukunft die Privatwaldbesitzer zur Anstellung von Förstern verpflichtet.

Auf eine für sämtliche Waldungen geltende Bestimmung muß zum Schlusse noch aufmerksam gemacht werden, die in der forstlichen Gesetzgebung der übrigen Kantone jedenfalls nirgends zu finden sein dürfte. Es betrifft dies § 29, der folgendermassen lautet:

„Wenn durch Abholzung eines Waldstückes einem benachbarten Walde erheblicher Schaden droht, so ist der Besitzer des bedrohten Grundstückes berechtigt, Einsprache gegen den beabsichtigten Abschlag zu erheben und das Stehenlassen eines Schutzstreifens zu verlangen. Über die Berechtigung dieser Forderung entscheidet bezüglich Umfang und Dauer die Volkswirtschaftsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Oberforstamtes."

Schon im Jahre 1885 wurde durch Beschluß des Regierungsrates für die Privatwaldungen eine ähnliche, noch in Kraft bestehende Bestimmung erlassen in dem Sinne, daß wenn solche Einsprachen die Abholzung jüngerer als 60jähriger Hochwaldbestände betreffen, die Forstbeamtung den Abtrieb vorläufig verbieten oder in anderer gutfindender Weise ordnen könne, sofern die Einsprachen mit Rücksicht auf die Windgefahr berechtigt erscheinen. Es soll hier nicht näher auf diese Frage eingetreten, sondern nur bemerkt werden, daß mit dieser Bestimmung, von der man sich seinerzeit zweifelsohne viel versprach, praktisch sozusagen nichts erreicht werden konnte. Es ist dies das übereinstimmende Urteil sämtlicher Staatsforstbeamten, die zum größern Teil diesbezüglich über vieljährige Erfahrungen verfügen. Unter allen Umständen stehen die mit ihrer Durchführung verbundenen vielen Schreibereien, Lokalaugenscheine, Widerwärtigkeiten usw. in keinem Verhältnis zu den damit nur in selteneren Fällen und meist nur vorübergehend zu erzielenden minimen Erfolgen. Durch Belästigung mit derartigen forstpolizeilichen Maßnahmen wird das Staatsforstpersonal bei unsern ausgedehnten Forstkreisen überdies allzusehr von seiner wichtigsten Aufgabe, der Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen, abgezogen.

Die Fassung von § 29 erscheint im Vergleich zu dem Wortlaute der bisherigen analogen Bestimmung insofern eine noch unglücklichere zu sein, als dort keine Altersgrenze mehr festgesetzt ist und die Einsprecher

das Stehenlassen eines Schutzstreifens verlangen können. Abgesehen von dem in letzterer Hinsicht bedingten starken Eingriffe in die privatrechtlichen Verhältnisse der Waldbesitzer, dürfte zur Genüge bekannt sein, was man von diesen sehr schmalen, plötzlich freigestellten Schutzstreifen in windgefährdeten Lagen zu halten hat. Sie werden in der Mehrzahl der Fälle beim nächsten Sturme in den nachbarlichen Bestand hineingeworfen, wodurch die Windschädigungen gewiß keine Verminderung erfahren. Was für bedeutende Nachteile endlich aus dem anbefohlenen Stehenlassen solcher Schutzstreifen für die Wiederbestockung der abgetriebenen, meist kleinern und schmalen Waldparzellen erwachsen, namentlich auch mit Rücksicht auf die spätere Ausbringung des Holzes dieser Windmäntel, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Von den angeführten Tatsachen ausgehend haben sich denn auch das Oberforstamt, vermittelst Eingabe an die Direktion der Volkswirtschaft, sowie Forstmeister Kramer, als Sprecher der Staatsforstbeamten im Kantonsrate, gegen die Aufnahme fraglicher Bestimmung in das neue Gesetz ausgesprochen. Der Rat entschied jedoch gemäß Antrag der Kommission mit geringem Mehr für Beibehaltung von § 29 bezw. § 52. Die hierüber gewaltete Diskussion führte dann allerdings noch zur Annahme eines Zusatz-Antrages, wonach dem Privatwaldbesitzer, der zum Stehenlassen eines solchen Schutzstreifens verpflichtet wird, auch das Recht der Entschädigungsforderung für die aus dieser Verpflichtung sich ergebenden Nachteile zustehen soll, was gewiß nur billig erscheint. Durch diese Zusatz-Bestimmung wird der Entscheid in Angelegenheit solcher Einsprachen in sehr vielen Fällen insofern sich einfach gestalten, als die meisten Einsprecher auf ihre, das Stehenlassen eines Schutzstreifens betreffende Forderung lieber verzichten werden, als hiefür dem Nachbar eine unter Umständen nicht unbedeutende Entschädigung zahlen zu müssen. Damit sind wir wieder auf dem Punkte angelangt, wo der geringe praktische Wert derartiger Bestimmungen, wie sie § 29 enthält, seine Bestätigung findet. Wenn schon demselben zugestandenermassen eine gute Absicht zugrunde liegt, so bedeutet er mit Rücksicht auf das Gesagte für die Staatsforstbeamten nicht gerade eine angenehme Beigabe. Doch wird diese in Anbetracht der vielen zweckmäßigen und fortschrittlichen Bestimmungen, die das neue Forstgesetz aufweist, um so eher verschmerzt werden können. K. R.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Prüfungs-Kollegium. Als Mitglied der eidgenössischen Kommission für die forstlich-praktische Prüfung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. Mai abhin an Stelle des zurücktretenden Herrn M. Wild,

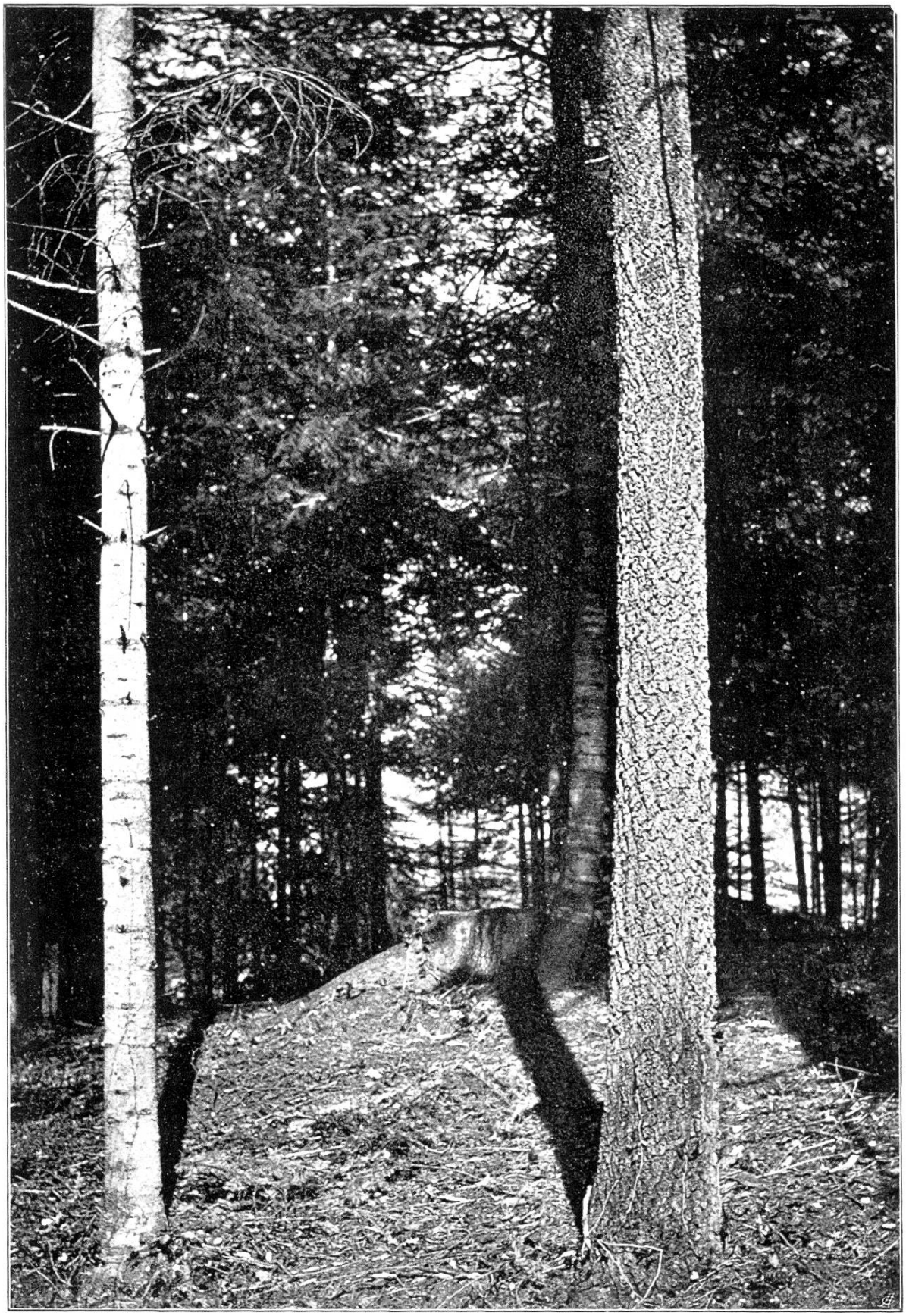

Phot. Marmillod, Montreux.

Tanne mit verdickter, stark rissiger Rinde.
(Râpe aux Tannes bei Noville, Kanton Waadt.)